



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

01.04.2014

Aktenzeichen  
5270 E - I. 3/11  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Grothe  
Telefon: 0211 8792-285

für den  
Ausschuss für Haushaltskontrolle

60-fach

**Prüfung der Grundlagen zur Feststellung von Raumbedarf im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Beschluss des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 12.11.2013

Anlagen:  
60 Abdrucke

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

am 12.11.2013 hat der Ausschuss für Haushaltskontrolle den Jahresbericht des Landesrechnungshofs über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2012 behandelt.

Zu Abschnitt 13 des Jahresberichts (Raumbedarf im Bereich der öffentlichen Gerichtsbarkeit) hat der Ausschuss für Haushaltskontrolle das Justizministerium um Vorlage eines Sachstandsberichts bis zum Ende des 1. Quartals 2014 gebeten.

Ich bitte, meinen beigefügten Bericht über den Sachstand den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Haushaltskontrolle zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de





01.07.2014

Aktenzeichen  
5270 E - I. 3/11  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Grothe  
Telefon: 0211 8792-285

**Vorlage  
an den Ausschuss für Haushaltskontrolle  
des Landtags**

Beschluss des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 12.11.2013  
Zu Abschnitt 13 des Jahresberichts des Landesrechnungshofs  
über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2012  
„Raumbedarf im Bereich der öffentlichen Gerichtsbarkeit“

**„Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nimmt die Prüfung der Grundlagen zur Feststellung von Raumbedarf im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften durch den Landesrechnungshof zur Kenntnis.**

**Der Ausschuss für Haushaltskontrolle stimmt mit dem Landesrechnungshof darin überein, dass eine bedarfsgerechte und dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Ressourcenverwaltung Rechnung tragenden Raumbedarfsplanung auf der Basis eines fast 40 Jahren alten Musterraumprogramms des Justizministeriums nicht mehr gewährleistet wird.**

**Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßt, dass das Justizministerium und das Finanzministerium derzeit den Entwurf eines überarbeiteten Musterraumprogramms unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Landesrechnungshofes abstimmen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Arbeiten hieran zügig abgeschlossen werden und dass zum Ende des ersten Quartals 2014 ein Sachstandsbericht gegeben wird.“**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de

Dieser Bitte entsprechend berichte ich wie folgt:



### **Ausgangslage**

Das Rechnungsprüfungsamt Münster hat im Auftrag des LRH NRW in den Jahren 2010 und 2011 die Grundlagen zur Feststellung des Raumbedarfs im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften geprüft. Grundlage dieser Raumbedarfsfeststellung ist das vom Justizministerium NRW im Benehmen mit dem Finanzministerium NRW erarbeitete Musterraumprogramm für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dieses wurde erstmals mit Erlass vom 31.10.1973 bekannt gegeben und durch RV vom 09.07.1984 (5310 E - I. 470) neu gefasst. Ziel des Musterraumprogramms ist es, eine standardisierte Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Raumbedarfs für Gerichtsneu- und Erweiterungsbauten zu bieten und durch die Festlegung von Regelflächen für die einzelnen Raum- und Funktionseinheiten die Planung und Bauausführung zu erleichtern. Hierdurch und durch die in dem Musterraumprogramm enthaltenen Raumstandards sollen überhöhte Bedarfsanforderungen vermieden und optimierte Wirtschaftlichkeitsergebnisse sowie Organisationsvorteile erzielt werden.

Zum Zwecke der Prüfung erfolgten in den Jahren 2010 und 2011 örtliche Erhebungen im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, bei den Oberlandesgerichten Hamm und Düsseldorf sowie in den Justizzentren Münster und Düsseldorf.

### **Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse**

Nach den Feststellungen des LRH wird sowohl bei der Nutzung der Bestandsbauten als auch bei der Planung und Durchführung von neuen Unterbringungsmaßnahmen von den Vorgaben des Musterraumprogramms abgewichen. Es ergaben sich Differenzen zwischen dem Flächen-Soll nach dem Musterraumprogramm und dem angestrebten bzw. realisierten Flächen-Ist, und zwar bei

- den Büroräumen und Registraturen für Serviceeinheiten;
- den Räumen für den Justizwachtmeisterdienst;
- den Verhandlungssälen, Beratungs- und Vernehmungszimmern;
- den in den Grundbuchämtern vorzuhaltenden Räumen;
- den Räumen für die Ausbildung;
- den Anwaltszimmern;
- den Räumen für Druck- und Kopierarbeiten;
- den Vorführ- bzw. Arrestzellen und



➤ den Archivflächen.

Die Ursachen für die festgestellten Abweichungen sind nach Einschätzung des LRH NRW im Wesentlichen auf rechtliche und organisatorische Änderungen zurückzuführen, die sich seit Einführung des Musterraumprogramms ergeben haben. Da sich in den letzten Jahren u.a. die Funktionalitäten einzelner Räume geändert hätten, erscheine nach den einzelnen Prüfungsergebnissen eine Überarbeitung des bestehenden Musterraumprogramms von 1984 in Abstimmung mit dem FM dringend geboten.

### **Stellungnahme**

Das Justizministerium stimmt den Feststellungen des LRH im Grundsatz zu. Seit der letzten Anpassung des Musterraumprogramms im Jahre 1984 ist ein Zeitraum von mehr als 25 Jahren vergangen, der von Veränderungen der Arbeitsorganisation gekennzeichnet war. Auch aus Sicht des JM erscheint deshalb eine Überarbeitung des Raumprogramms mit dem Ziel einer Anpassung an die gegenwärtigen Bedarfe und Notwendigkeiten sinnvoll und geboten. Dabei sollen die im Prüfungsbericht des LRH aufgeführten Hinweise und Anregungen einbezogen werden.

Die übersandte Prüfungsmitteilung wurde zum Anlass genommen, auf der Grundlage der Feststellungen des LRH und unter Beteiligung des Geschäftsbereiches des JM eine Überarbeitung des bestehenden Musterraumprogramms in die Wege zu leiten. Dabei wurden auch die Fachgerichtsbarkeiten, auf die sich die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Münster nicht unmittelbar erstreckte, einbezogen.

Der LRH wurde regelmäßig über den Stand der Überarbeitung des Musterraumprogramms informiert. Im Dezember 2012 wurde der Entwurf eines überarbeiteten Musterraumprogramms vorgelegt, zu dem der LRH mit Schreiben vom 27.02.2013 und das FM mit Schreiben vom 04.06.2013 Stellung genommen haben.

Anfang Juli 2013 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten“ verabschiedet, das weitreichende Auswirkungen auch auf den künftigen Raumbedarf und damit auch auf das Musterraumprogramm haben wird.



Gleiches gilt für eine von der Landesregierung geplante "Richtlinie zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung und Umsetzung der Flächenbedarfe bei Unterbringung der Dienststellen und Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen" (Unterbringungsrichtlinie), die dazu dienen soll, das Verfahren und den möglichen Rahmen für die Anerkennung von Raumbedarf festzulegen und die Evaluierung und Anpassung des Flächenbedarfs für Verwaltungsgebäude im Bestand zu regeln. Die Unterbringungsrichtlinie wird zur Zeit erarbeitet.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Beschlussfassung über eine Unterbringungsrichtlinie der Landesregierung werden weitreichende Auswirkungen auf den Raumbedarf der Justiz bzw. seine Feststellung haben und sollen deshalb bei der weiteren Überarbeitung des Musterraumprogramms berücksichtigt werden. Insbesondere wird die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu geänderten Arbeitsabläufen führen, die maßgeblichen Einfluss auf die Funktion der einzelnen Arbeitseinheiten und damit auch auf den Raumbedarf haben werden. Die hierzu erforderlichen Festlegungen technischer und organisatorischer Art werden zur Erzielung von Synergieeffekten möglichst weitgehend gemeinsam mit den anderen Ländern abgestimmt. Diese für die weitere grundlegende Überarbeitung des Musterraumprogramms vorgreiflichen Festlegungen werden nicht vor Ende des Jahres 2015 abgeschlossen werden können.

Um gleichwohl schon jetzt dem Prüfungsergebnis des LRH Rechnung zu tragen, werden bei der Erstellung aktueller Raumprogramme für Neubauten bis auf Weiteres der rechnerisch ermittelte Flächenbedarf für Büronutzung um pauschal 10 % und für Archivnutzung um pauschal 50 % gekürzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Kutschaty', written in a cursive style.

Thomas Kutschaty